

# Teilliquidationsreglement

Genehmigt vom Stiftungsrat am 23.05.2019

Genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 11.07.2019 (Anhang)

Datum	27.08.2025
Gültig ab	23.05.2019
Version	1.1
Datei	Teilliquidationsreglement

## **Inhalt**

<b>1 Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Grundlagen und Stichtag</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Abgangsbstand</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Verfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>6 Information der aktiven Versicherten und Rentenbezüger</b> .....	<b>6</b>
<b>7 Mitzugebende freie Mittel/ Verteilschlüssel</b> .....	<b>6</b>
<b>8 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungen</b> .....	<b>7</b>
<b>9 Fehlbetrag</b> .....	<b>7</b>
<b>10 Zins</b> .....	<b>8</b>
<b>11 Änderungen</b> .....	<b>8</b>
<b>12 Bekanntmachung dieses Reglements</b> .....	<b>8</b>
<b>13 Originaltext</b> .....	<b>8</b>
<b>14 Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>

Der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG (nachfolgend PAT BVG) erlässt gestützt auf Art. 89bis Abs. 6 Ziffer 9 ZGB i. V. m. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h. BVV2 das nachfolgende Teilliquidationsreglement.

## 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Bei einer Teilliquidation der PAT BVG erhalten die austretenden Versicherten (sog. Abgangsbestand) neben der Austrittsleistung einen Anteil an allfälligen freien Mitteln und bei einem kollektiven Austritt einen Anteil an den allfälligen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven im Rahmen dieses Reglements. Im Falle eines Fehlbetrags wird dieser von den Austrittsleistungen abgezogen. Wurden die ungekürzten Austrittsleistungen bereits überwiesen, so sind die zu viel überwiesenen Beträge der PAT BVG zurückzuerstatten.
- 1.2 Die Durchführung einer Teilliquidation erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung der Versicherten.

## 2 Voraussetzungen

- 2.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
  - a) insgesamt eine erhebliche Verminderung der Belegschaft innerhalb eines Anschlusses erfolgt;
  - b) ein Arbeitgeber seinen Betrieb so restrukturiert, dass er den Versichertenbestand reduziert;
  - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 2.2 Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres und innerhalb eines Anschlusses 20% der Belegschaft, mindestens jedoch drei aktive Versicherte unfreiwillig austreten.
- 2.3 Eine Restrukturierung innerhalb eines Anschlusses liegt vor, wenn ein Arbeitgeber bisherige Tätigkeitsbereiche zusammenlegt, einstellt, verkauft, auslagert oder auf andere Weise verändert und 10% der Belegschaft, mindestens jedoch drei aktive Versicherte unfreiwillig austreten
- 2.4 Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innerhalb eines Rechnungsjahres bei einem angeschlossenen Arbeitgeber realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.
- 2.5 Eine Auflösung des Anschlussvertrages eines Arbeitgebers liegt vor, wenn alle aktiven Versicherten und Rentner dieses Anschlusses davon betroffen sind. Die Auflösung des Anschlussvertrages führt zu einer Teilliquidation, wenn mindestens drei aktive Versicherte und/oder Rentner ausscheiden und der Anschlussvertrag seit mindestens 3 Jahren in Kraft war. Zudem führt die Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge innert eines Jahres nur dann zu einer Teilliquidation, wenn dies gleichzeitig zu einer Reduktion der aktiven versicherten Personen von mindestens 5‰ führt. Eine Auflösung des Anschlussvertrages eines Selbständigerwerbenden löst keine Teilliquidation aus.

- 2.6 Liegt der Deckungsgrad im massgebenden Zeitpunkt zwischen 95% und 105% wird auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet.
- 2.7 Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht.

### 3 Grundlagen und Stichtag

- 3.1 Der massgebende Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der vom Teilliquidationsbestand betroffenen Personen bestimmt der Stiftungsrat in Abhängigkeit des Ereignisses.
- 3.2 Der Stiftungsrat bestimmt den Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn des die Teilliquidation auslösenden Ereignisses am nächsten liegt. Bei Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages; stimmt dieses nicht mit dem Bilanzstichtag der Jahresrechnung überein, gilt der Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Datum der Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten liegt.
- 3.3 Grundlagen der Teilliquidationsbilanz bilden die versicherungstechnische und kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht.
- 3.4 Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können zusätzliche technische Rückstellungen in der Teilliquidationsbilanz gebildet werden, die sich unter Berücksichtigung der veränderten Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur ergeben. Unter denselben Voraussetzungen kann von einer anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven abgewichen oder darauf verzichtet werden.
- 3.5 Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel. Massgebend ist die Deckungsgradschätzung der Stiftung per Datum Übertragung der Mittel.
- 3.6 Der Stiftungsrat entscheidet über die Art der Übertragung der Mittel (bar, Wertschriften etc.).
- 3.7 Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnischen notwendigen Vorsorgekapital.
- 3.8 Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnischen notwendigen Vorsorgekapital.

### 4 Abgangsbestand

- 4.1 Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis der Arbeitgeber durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat (unfreiwillige Austritte), auflöst. Der Abbau kann auf einen bestimmten Zeitpunkt oder

in einem Zeitraum erfolgen. Aktive Versicherte, die im Zusammenhang mit diesem planmässigen Abbau austreten, gehören ebenfalls zum Abgangsbestand.

- 4.2 Freiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie beispielsweise Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen und Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität sind für die Berechnung des Abgangsbestands nicht zu berücksichtigen.
- 4.3 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst (Art. 2, Abs. 1, lit. c), gehören alle aktiv Versicherten sowie die Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand.

## 5 Verfahren

- 5.1 Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauer Zeitpunkt sowie den Abgangsbestand festzulegen.
- 5.2 Versicherte, die die PAT BVG verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 2 vorliegen. Er teilt den Antragstellern seinen Beschluss schriftlich mit. Absätze 6 bis 9 dieses Artikels sind anwendbar.
- 5.3 Der Stiftungsrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der PAT BVG hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.
- 5.4 Der Stiftungsrat ermittelt die mitzubehaltenden Mittel (Austrittsleistungen, Deckungskapitalien sowie allfällige Ansprüche auf freie Mittel und technische Rückstellungen) bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag und beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.
- 5.5 Der Stiftungsrat informiert die betroffenen Versicherten im Sinne von Art. 6. Weist die PAT BVG einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 3 Abs. 8 auf, orientiert der Stiftungsrat die zuständige Aufsichtsbehörde.
- 5.6 Der Stiftungsrat räumt den betroffenen Versicherten (aktive Versicherte, Rentner und bereits ausgetretene Versicherte) eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren ein. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- 5.7 Nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 6 dieses Artikels beurteilt der Stiftungsrat den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die betroffenen Versicherten innert angemessener Frist erneut über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

- 5.8 Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.
- 5.9. Der Stiftungsrat vollzieht die Teilliquidation, wenn:
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt, oder
  - keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird, oder
  - die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist, oder
  - einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

## **6 Information der aktiven Versicherten und Rentenbezüger**

- 6.1 Die betroffenen aktiven Versicherten und Rentner werden über das Vorgehen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. In der Regel erfolgt die Information über die Teilliquidation durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB und auf der Website der PAT BVG.

## **7 Mitzubehaltende freie Mittel/ Verteilschlüssel**

- 7.1 Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln ist das Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten und Rentnern zur Summe der Vorsorgekapitalien der in der Stiftung verbleibenden aktiven Versicherten und Rentnern per Stichtag der Teilliquidationsbilanz massgebend. Der Anteil der austretenden einzelnen aktiven Versicherten oder Rentners an den freien Mitteln entspricht dem Prozentsatz seines verteilungsberechtigten Vorsorgekapitals an der Summe der verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien der austretenden aktiven Versicherten und Rentner. Das verteilungsberechtigte Vorsorgekapital entspricht dem Vorsorgekapital abzüglich Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, WEF-Rückzahlungen, scheidungsrechtliche Einzahlungen sowie dem individuellen Konto gutgeschriebene freie Mittel), die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz erfolgt sind, zuzüglich WEF-Vorbezüge sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz getätigt worden sind.

Die Austrittsleistungen und die Deckungskapitalien der Rentner werden nur berücksichtigt, sofern ein Anteil an den freien Mittel pro Rentner mindestens CHF 500.– beträgt.

- 7.2 Tritt eine grössere Gruppe von Versicherten, mindestens jedoch 10 Versicherte, in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= kollektiver Austritt), kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).

- 7.3 Muss die PAT BVG Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

## 8 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungen

- 8.1 Bei einem kollektiven Austritt (mindestens 10 versicherte Personen treten als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über) besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden, sowie auf die Wertschwankungsreserven. Der Stiftungsrat hat unter Beizug des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu entscheiden, in welchem Umfang versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.
- 8.2 Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve entspricht jedoch maximal dem anteiligen Betrag im Verhältnis des Abgangsbestandes zum Gesamtbestand (Altersguthaben und allfällige Rentendeckungskapitalien). Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve eingekauft hatte.
- 8.4 Muss die PAT BVG Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve zurückzuerstatten.
- 8.5 Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt (gruppenweiser Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber) schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve aus. Dies gilt nicht bei Auflösung eines Anschlussvertrages.

## 9 Fehlbetrag

- 9.1 Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiv Versicherten in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.
- 9.2 In Analogie zu Art. 7 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.
- 9.3 Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Können dadurch bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung die erworbenen Rechte der austretenden Rentner nicht

gewahrt bleiben und wird die Deckungslücke nicht durch den Arbeitgeber ausgeglichen, bleibt der Anschlussvertrag für das gesamte Versichertenkollektiv (aktiv Versicherte und Rentenbezüger) bestehen.

- 9.4 Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall ist die negative Differenz der PAT BVG zurückzuerstatten.

## 10 Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

## 11 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 12 Bekanntmachung dieses Reglements

Das vorliegende Reglement ist allgemein zugänglich und kann über die Website der PAT BVG eingesehen und ausgedruckt werden.

## 13 Originaltext

Für die Auslegung des Reglementes ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

## 14 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement am 23. Mai 2019 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 7. Mai 2009. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

#### Leitung und Vorsorge

PAT BVG  
Frongartenstrasse 9  
9001 St. Gallen

Tel. +41 71 556 34 00  
[www.pat-bvg.ch](http://www.pat-bvg.ch)  
[info@pat-bvg.ch](mailto:info@pat-bvg.ch)

#### Ressort Immobilien

PAT BVG  
Lindenrain 4  
3012 Bern

Tel. +41 31 330 22 62  
[www.pat-bvg.ch](http://www.pat-bvg.ch)  
[immo@pat-immo.ch](mailto:immo@pat-immo.ch)